

CoronaEinreiseV: Ausnahmen von Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten, die Unternehmen des Gütertransports betreffen
in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 21. Juli 2021. Tritt in Kraft am 28. Juli 2021. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Regelfall		Durchreise durch ausl. Risikogebiet oder BRD	Transportpersonal, das in die Bundesrepublik Deutschland einreist.	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs (max. 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD)	Grenzpendler und -gänger	weniger als 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund des Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleuten, Lebensgefährten u. ä.	Zeitl. Unbegrenzter Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund des Besuchs von Verwandten 1. oder 2. Grades, Eheleuten, Lebensgefährten u. ä.	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig beruflich veranlasst in ausl. RG oder in BRD. Negativer Test bei Einreise	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.	Genehmigung weiterer Ausnahmen durch zuständige Behörde möglich?	
Anmeldepflicht vor Einreise, wenn in den vergangenen 10 Tagen in Risikogebiet (digitale Einreiseanmeldung)	Risikogebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen	
	Hochinzidenzgebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen	
	Virusvariantengebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet länger als 72 Std.	Keine Anmeldepflicht	Ausnahme, wenn für Aufrechterhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen	
Absonderungspflicht, wenn in den vergangenen 10 Tagen in Risikogebiet	Risikogebiet	Absonderung 10 Tage. Vorzeitige Beendigung durch Übermittlung von Genesungs-, Impf- oder Testnachweis an die zuständige Behörde ggf. bereits mit der Anmeldung.	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht, wenn Testnachweis	Keine Absonderungspflicht, wenn Testnachweis	Keine Absonderungspflicht, wenn Test unmittelbar vor Abreise aus Ausland	Weitere Ausnahmen möglich	
	Hochinzidenzgebiet	Absonderung 10 Tage. Vorzeitige Beendigung durch Übermittlung von Genesungs-, Impf- oder Testnachweis an die zuständige Behörde ggf. bereits mit der Anmeldung. Test darf frühestens 5 Tage nach Einreise erfolgt sein.	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht, wenn Testnachweis	Keine Absonderungspflicht, wenn Testnachweis	Keine Ausnahme vom Regelfall	Weitere Ausnahmen möglich	
	Virusvariantengebiet	Absonderung 14 Tage. Endet früher, wenn Gebiet während Absonderung als Hochinzidenz- oder sonstiges Risikogebiet eingestuft wird oder durch eine vollständige Impfung mit einem geeigneten Impfstoff.	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme nur, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet nicht länger als 72 Std.	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme, wenn für Aufrechterhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine weiteren Ausnahmen
Nachweispflicht (Test, Impf- oder Genesenachweis), wenn in den vergangenen 10 Tagen in Risikogebiet	Risikogebiet	Test-, Impf- oder Genesenachweis spätestens 48 Std. nach Einreise	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine weiteren Ausnahmen
	Hochinzidenzgebiet	Test-, Impf- oder Genesenachweis bei Einreise nötig. Testung max 48 Std. vor Einreise; bei PCR-Test max 72 Std. vor Einreise	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig, wenn Aufenthalt in Hochinzidenzgebiet nicht länger als 72 Std.	Keine Ausnahme vom Regelfall	Testnachweis mindestens zweimal wöchentlich	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine weiteren Ausnahmen
	Virusvariantengebiet	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig; bei PCR-Test max 72 Std. vor Einreise	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Testnachweis mindestens zweimal wöchentlich	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine Ausnahme vom Regelfall	Keine weiteren Ausnahmen